

Das Blatt erscheint nach
Bedarf, im allgemeinen
monatlich zweimal, zum
Preise von jährlich M. 6.

Ministerial-Blatt

zu beziehen durch alle Post-
anstalten und durch die
Expedition des Blattes
Berlin W. 8, Mauerstr. 43/44.

der

Handels- und Gewerbe-Verwaltung.

Herausgegeben im Königlichen Ministerium für Handel und Gewerbe.

Jr. 10.

Berlin, Sonnabend, den 1. Mai 1909.

9. Jahrgang.

Inhalt:

- I. Personalien: S. 209.
- II. Allgemeine Verwaltungssachen: Betr. Wiederbeschäftigung oder Wiederaufstellung von Pensionären und Wartegeldempfängern S. 210. Betr. Besoldungsdienstalter der aus dem Militäranwärterstande hervorgegangenen Beamten S. 213.
- III. Handelsangelegenheiten: 1. Handelsvertretungen: Betr. Börsenordnung zu Duisburg-Ruhrort S. 215. — 2. Schiffahrtsangelegenheiten: Betr. Befugnis zur Ausübung des Schiffergewerbes S. 218. Betr. Statistik der Seeschiffahrt S. 219. — 3. Sonstige Angelegenheiten: Betr. Prüfungszeichen für Handfeuerwaffen S. 220. Betr. Eisenbahnbeförderung neuer Sprengstoffe S. 220.
- IV. Gewerbliche Angelegenheiten: 1. Dampfkesselwesen: Betr. Funkenfänger an beweglichen Kraftmaschinen S. 220. — 2. Arbeiterversicherung: Betr. Aulegung zeitweilig verfügbarer Betriebsgelder (KBG, § 40 Abs. 5) S. 221. Betr. Bescheinigungen gemäß § 75a des KBG. S. 221. Übersicht über die Geschäftstätigkeit der Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung im Kalenderjahr 1908 S. 222.
- V. Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten: 1. Allgemeine Angelegenheiten: Betr. Seminare für Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten und der Hauswirtschaftskunde S. 223. — 2. Fortbildungsschulen: Betr. Personalauslagen für Leiter und Lehrer von Fortbildungsschulen S. 223. — 3. Fachschulen: Betr. Übersichten über Vergütung und Besuch der Handwerker- usw. Fachschulen S. 224. Betr. Schülerzahl der Maschinenbauschulen S. 224.

I. Personalien.

Seine Majestät der König haben Allerhödigst geruht, den kommissarischen Direktor der Baugewerfschule in Stettin, Professor Behr, zum Baugewerfschuldirektor zu ernennen.

Die Gewerbereferendare Ziegler aus Halle a. S., Sander aus Frankfurt a. O. und Loch aus Königsberg i. Pr. sind nach bestandener Prüfung zu Gewerbeassessoren ernannt und den Gewerbeinspektionen Bielefeld, Grefeld und Minden i. W. als Hilfsarbeiter überwiesen worden.

Dem Baugewerfschuldirektor, Professor Behr ist die Leitung der Baugewerfschule in Stettin übertragen worden.

Verteilt sind:

die Baugewerfschuloberlehrer, Professor Germier in Stettin nach Frankfurt a. O., Professor Schär in Hörster nach Erfurt, Machmar in Königsberg i. Pr., Knauer in Erfurt, Böhm in Nienburg a. W. und Wilimzig in Breslau nach Essen, Brockmann in Erfurt nach Köln, Peters in

Hörster nach Stettin, Issel in Frankfurt a. O. nach Nachen, Seidemann in Görlitz nach Eckernförde, Schulz in Posen nach Görlitz, Koller in Stettin nach Cassel, Czerlinsky in Barmen nach Idstein, Niemisch in Dt. Krone nach Barmen, Dr. Hartig in Königsberg i. Pr. nach Magdeburg, de Grahl in Nienburg a. W. nach Hildesheim; der Baugewerfschullehrer Stiller in Hörster nach Münster i. W.

Als Baugewerfschulhilfslehrer sind überwiesen worden:

Regierungsbaumeister Hartung nach Nachen, Diplomingenieur Hoffart nach Barmen, Diplomingenieur Dr. Ing. Wende nach Buxtehude, Architekt Drexel und Diplomingenieur Kraatz nach Köln, Regierungsbauführer a. D. Laube nach Dt. Krone, Regierungsbaumeister Hassauer und Diplomingenieure Grein, Tschirch und Böttcher nach Görlitz, Diplomingenieur Bierberg nach Hildesheim, Regierungsbauführer Krieg und Di-

plomingenieure Pütz und Höke nach Hörter, Regierungsbaumeister Häberlen nach Magdeburg, Regierungsbaumeister Schulz nach Rienburg a. W., Diplomingenieure Henkel und Thurn nach Rendsburg, Regierungsbaumeister Weinert und Architekt Schönemann nach Stettin.

Zu Gewerbeschullehrerinnen sind ernannt worden:

an der Handels- und Gewerbeschule für Mädchen in Posen Fr. Anna Lehne,
an der Handels- und Gewerbeschule für Mädchen in Potsdam Fr. Hildegard Schwalbe, Fr. Alice Rothe und Fr. Martha Klag.

II. Allgemeine Verwaltungssachen.

Betr. Wiederbeschäftigung oder Wiederaufstellung von Pensionären und Wartegeldempfängern.
Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 5. April 1909.

Anlage. In die Stelle der Bestimmungen in dem Runderlass des Herrn Finanzministers und des Herrn Ministers des Innern vom 9. April 1895 — Min. Bl. f. d. i. B. S. 88 — treten die hierunter abgedruckten, im Einverständnisse mit den übrigen Herren Ressortministern sowie der Reichsverwaltung und der Königlichen Oberrechnungskammer aufgestellten Ausführungsbestimmungen über die Einziehung oder Kürzung der Zivilpensionen, Hinterbliebenenbezüge und Wartegelder bei Wiederbeschäftigung oder Wiederaufstellung der Pensionäre und Wartegeldempfänger.

Ich ersuche, für den Geschäftsbereich meiner Verwaltung hiernach in Zukunft zu verfahren.

IIa 1542.

Im Auftrage.
von der Hagen.

An die der Handels- und Gewerbeverwaltung unterstellten Behörden.

Anlage.

Ausführungsbestimmungen

über die

Einziehung oder Kürzung der Zivilpensionen, Hinterbliebenenbezüge und Wartegelder bei Wiederbeschäftigung oder Wiederaufstellung der Pensionäre und Wartegeldempfänger.

[§§ 27—29 des preußischen Zivilpensionsgesetzes in der Fassung vom 27. März 1872 (Gesetzsammel. S. 268).
§ 4 ebenda, in der Fassung vom 27. Mai 1907 in Verbindung mit §§ 24 ff. des Offizierpensionsgesetzes vom 31. Mai 1906 (Reichs-Gesetzbl. S. 565).
§ 12a des preußischen Hinterbliebenenfürsorgegesetzes in der Fassung vom 27. Mai 1907 (Gesetzsammel. S. 99).
§§ 30, 57—60 des Reichsbeamtengegesetzes in der Fassung vom 18. Mai 1907 (Reichs-Gesetzbl. S. 245).
§§ 15—17 des Beamtenhinterbliebenengesetzes für das Reich vom 17. Mai 1907 (Reichs-Gesetzbl. S. 208).
Allerh. Erlass vom 14. Juni 1848 (Gesetzsammel. S. 153).
Allerh. Verordn. v. 23. Mai 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 189).]

A. Einziehung oder Kürzung von Pensionen

a. früherer preußischer unmittelbarer Staatsbeamten ausschließlich der Offiziere der Landgendarmerie.

I. Bei Anstellung oder Beschäftigung.

1. Nach § 27 Abs. 1 Ziff. 2 des Zivilpensionsgesetzes ruht das Recht auf den Bezug der Pension, wenn und solange ein Pensionär im Reichs- oder Staatsdienst ein Diensteinkommen bezieht, insoweit als der Betrag dieses neuen Diensteinommens unter Hinzurechnung der Pension den Betrag des von dem Beamten vor der Pensionierung bezogenen Diensteinommens übersteigt. Als Reichs- oder Staatsdienst im Sinne dieser Vorschrift

gilt laut Abs. 2. a. a. D. außer dem Militär- und Gendarmeriedienste jede Anstellung oder Beschäftigung als Beamter oder in der Eigenschaft eines Beamten im Dienste des Deutschen Reichs, eines Bundesstaats, eines deutschen Kommunalverbandes, der Versicherungsanstalten für die Invalidenversicherung und ständischer oder solcher Institute, welche ganz oder zum Teil aus Mitteln des Reichs, eines Bundesstaats oder eines deutschen Kommunalverbandes unterhalten werden.

Bei Dienstleistungen, in welchen der Pensionär zu der ihn wiederbeschäftigen Behörde nicht in das öffentlich-rechtliche Verhältnis eines Beamten, sondern lediglich in ein privatrechtliches Verhältnis tritt, findet dagegen eine Einziehung oder Kürzung der Pension nicht statt.

2. Bevor ein Pensionär wieder angestellt oder beschäftigt wird, oder wenn demnächst in seiner neuen dienstlichen Stellung eine Änderung eintritt, ist deshalb in jedem Falle festzustellen, ob der Pensionär in das öffentlich-rechtliche Verhältnis eines Beamten oder lediglich in ein privatrechtliches Verhältnis zu der ihn beschäftigenden Behörde tritt bezw. in einem solchen verbleibt.

Bei einer Wiederverwendung als Staatsbeamter ist dem Pensionär in einer mit ihm aufzunehmenden Verhandlung zu eröffnen, daß er die Eigenschaft eines Staatsbeamten wiedererlangt habe.

3. Die Frage, ob ein Beamten- oder ein privatrechtliches Verhältnis vorliegt, ist nach den betreffenden dienstpragmatischen Grundsätzen zu bestimmen, wobei für die Annahme eines Beamtenverhältnisses namentlich entscheidend sein wird, ob der Betreffende gesetzlich der Disziplinargewalt unterworfen ist. Ein Pensionär, welcher eine im Etat aufgeführte Stelle unter Bezug der mit ihr verbundenen Besoldung bekleidet, ist stets als Beamter anzusehen. Ein privatrechtliches Verhältnis wird regelmäßig dann vorliegen, wenn es sich um gering gelohnte, lediglich mechanische Dienstleistungen handelt, welche aus sachlichen Fonds vergütet werden.

4. Diejenige Staats-, Kommunal- *rc.* Behörde, welche einen Staatspensionär anstellt oder beschäftigt, hat der Pensionsregelungsbehörde, oder wenn diese nicht bekannt ist, der zählenden Kasse von der erfolgten Anstellung oder Beschäftigung unter genauer Bezeichnung der neuen Dienststellung Nachricht zu geben. Dabei ist anzugeben, ob der Pensionär die Eigenschaft eines Beamten erlangt hat oder ob er sich nur in einem privatrechtlichen Verhältnisse zu der ihn beschäftigenden Behörde befindet, sowie ob es sich um eine dauernde oder nur vorübergehende Beschäftigung handelt.

Als vorübergehende Beschäftigungen (§ 29 Abs. 2 des Zivilpensionsgesetzes) gelten solche, die entweder auf eine bestimmte Zeit beschränkt oder zur Befriedigung vorübergehender Bedürfnisse bestimmt, mithin ihrer Natur nach zeitlich beschränkt sind.

Die Benachrichtigung muß ferner genaue Angaben über die Art und die Höhe des bewilligten neuen Diensteinkommens — unter Beachtung der Vorschriften des § 27 Abs. 3 des Zivilpensionsgesetzes — enthalten und den Zeitpunkt angeben, mit welchem der Bezug des neuen Diensteinkommens beginnt.

5. In gleicher Weise hat eine Benachrichtigung von allen Veränderungen in den Dienstverhältnissen des angestellten oder wiederbeschäftigte Pensionärs, insbesondere bei Erhöhung oder Verminderung des Diensteinkommens oder bei Verleihung oder Entziehung der Beamteneigenschaft, bei Stellenwechsel oder Wiederausscheiden aus dem Dienste stattzufinden. Ruht jedoch der Pensionsbezug bereits ganz, so bedarf es der Mitteilung einer Diensteinkommenserhöhung nicht.

6. Die zu 4 und 5 angeordneten, von den Pensionsregelungsbehörden --- tunlichst urschriftlich — als Rechnungsbeleg mitzuwendenden Nachrichten sind in Zukunft in jedem einzelnen Falle und nachträglich, soweit es nicht bereits geschehen ist, alsbald für alle diejenigen Pensionäre zu geben, welche sich am 1. April 1907 in einem Dienste der gedachten Art befanden oder seit dieser Zeit in einen solchen eingetreten sind.

II. Bei Wiederpensionierung.

1. Nach § 28 des Zivilpensionsgesetzes kann die Pension wegfallen oder eine Kürzung eintreten, wenn der Pensionär im Reichs- oder Staatsdienst im Sinne der Vorschrift in § 27 Abs. 2 das. — s. vor. zu A. a. I. Biff. 1 — von neuem eine Pension erdient.

2. Es ist daher, sobald eine solche neue Pension für einen Staatspensionär festgesetzt wird, von der feststellenden staatlichen, kommunalen *rc.* Behörde der Pensionsregelungs-

behörde, oder wenn diese nicht bekannt ist, der die alte Pension zahlenden Kasse unter Beifügung einer Abschrift der neuen Pensionsnachweisung Nachricht zu geben.

3. Diese Nachricht ist in Zukunft in jedem einzelnen Falle und nachträglich, soweit es nicht bereits geschehen ist, alsbald für alle diejenigen Pensionäre zu geben, welche nach dem 1. April 1907 mit Pension aus einer neuen Stellung der gedachten Art in den Ruhestand übergetreten sind.

b. früherer Offiziere der preußischen Landgendarmerie sowie früherer Reichsbeamten und früherer Beamten der Schutzgebiete.

Die zu a getroffenen Bestimmungen finden gleichmäßig Anwendung in bezug auf pensionierte Offiziere der preußischen Landgendarmerie; s. § 4 des Zivilpensionsgesetzes in Verbindung mit §§ 24ff. des Offizierpensionsgesetzes.

Sie gelten ferner gemäß §§ 57—59 des Reichsbeamten gesetzes und gemäß Art. I der Allerh. Verordnung vom 23. Mai 1901 auch in bezug auf frühere Reichsbeamte und frühere Beamte der Schutzgebiete, welche mit Pension aus dem Reichsdienst oder Schutzgebiedsdienst ausgeschieden sind, mit der Maßgabe, daß die vorgeschriebenen Nachrichten an diejenige Reichsbehörde zu richten sind, bei welcher der Reichspensionär zuletzt angestellt war. Bei früheren Beamten der Schutzgebiete sind die Nachrichten an das Reichs-Kolonialamt — bei Beamten des Schutzgebietes Kiautschou an das Reichs-Marineamt — zu richten.

B. Einbehaltung oder Kürzung von Bezügen der Hinterbliebenen

a. früherer preußischer unmittelbarer Staatsbeamten einschließlich der Offiziere der Landgendarmerie.

1. In den Fällen der außerhalb des unmittelbaren preußischen Staatsdienstes erfolgenden Wiederanstellung eines Pensionärs im Reichs- oder Staatsdienst im Sinne der §§ 27 und 28 des Zivilpensionsgesetzes kann nach § 12a Abs. 2 des Hinterbliebenenfürsorgegesetzes das den Hinterbliebenen geistlich zustehende Witwen- und Waisengeld einbehalten oder gekürzt werden, wenn der Pensionär in der neuen Stellung Versorgungsansprüche für seine Hinterbliebenen erworben hat.

2. Es ist daher von der kommunalen pp. Behörde, welche solche Versorgungsansprüche für die Hinterbliebenen eines bei ihr angestellt gewesenen Staatspensionärs feststellt, alsbald an die die staatlichen Reliktengelder festsetzende Behörde, oder wenn diese nicht bekannt ist, an die Pensionsregelungsbehörde oder die Kasse, welche die Pension bezw. zuletzt gezahlt hat, Mitteilung zu machen unter Beifügung einer Abschrift von der Festsetzung der kommunalen pp. Hinterbliebenenbezüge. Insofern für die Hinterbliebenen am oder nach dem 1. April 1907 verstorbener Staatspensionäre solche Festsetzungen bereits stattgefunden haben, sind die entsprechenden Nachrichten, falls es nicht bereits geschehen ist, nachträglich zu geben.

b. früherer Reichsbeamten und früherer Beamten der Schutzgebiete.

1. Dasselbe wie zu a gilt nach § 15 Ziff. 2 des Beamtenhinterbliebenengesetzes und gemäß Art. II der Allerh. Verordnung vom 23. März 1901 soweit auch hinsichtlich der Bezüge der Hinterbliebenen von pensionierten Reichsbeamten und Beamten der Schutzgebiete mit der Maßgabe, daß die Nachricht an diejenige Reichsbehörde, bei welcher der Reichspensionär zuletzt angestellt war, zu geben ist und zwar auch dann, wenn die Wiederbeschäftigung des Reichspensionärs im preußischen unmittelbaren Staatsdienst erfolgt war; in letzterem Falle hat die Benachrichtigung von derjenigen preußischen Staatsbehörde auszugehen, welche die staatlichen Hinterbliebenenbezüge festgesetzt hat. Bei früheren Beamten der Schutzgebiete sind die Nachrichten an das Reichs-Kolonialamt — bei Beamten des Schutzgebietes Kiautschou an das Reichs-Marineamt — zu richten.

2. Nach § 15 Ziff. 3 des Beamtenhinterbliebenengesetzes und gemäß Art. II der Allerh. Verordnung vom 23. Mai 1901 ruht das Recht auf den Bezug des Reichs-Witwen- und Waisengeldes, ferner bei einer Anstellung oder Beschäftigung der Witwe oder der Waise als Beamter oder in der Eigenschaft eines Beamten im Reichs- oder Staatsdienst im Sinne des § 57 Nr. 2 des Reichsbeamten gesetzes, wenn das Diensteinkommen einer Witwe 2000 M., das einer Waise 1000 M. übersteigt und zwar in der Höhe des Mehrbetrags. In diesen

Fällen ist daher gleichfalls der zu 1 bezeichneten Reichsbehörde seitens der preußischen Staats-, Kommunal- pp. Behörde eine entsprechende Mitteilung zu machen. Bei früheren Beamten der Schutzgebiete sind die Nachrichten an das Reichs-Kolonialamt — bei Beamten des Schutzgebiets Kiautschou an das Reichs-Marineamt — zu richten.

3. Nach § 16 des Beamtenhinterbliebenengesetzes und gemäß Art. II der Allerh. Verordnung vom 23. Mai 1901 ruht das Recht auf den Bezug des Reichs-Witwengeldes neben einer im Reichs- oder Staatsdienst im Sinne des § 57 Nr. 2 des Reichsbeamten gesetzes erdienten Pension über 1500 M in Höhe des Mehrbetrags. In diesen Fällen ist daher gleichfalls entsprechende Mitteilung, wie vorstehend unter 2 angegeben, zu machen.

C. Einziehung oder Kürzung von Wartegeldern

a. im einstweiligen Ruhestande befindlicher preußischer unmittelbarer Staatsbeamten.

1. Nach dem Allerh. Erlass vom 14. Juni 1848 ist den in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten das Wartegeld, abgesehen von dem Falle ihrer Pensionierung, nur solange zu bewilligen, bis ihnen ein anderes öffentliches Amt übertragen wird. Bei Ausführung dieser Vorschrift hat als öffentliches Amt jeder Reichs- oder Staatsdienst im Sinne des § 27 Abs. 2 des Zivilpensionsgesetzes zu gelten und ist ferner § 29 ebendas. gleichmäßig anzuwenden.

Die entgegenstehende Vorschrift in Abs. 1 Satz 1 des Runderlasses vom 27. August 1903 (Min. Bl. f. d. preuß. i. V. S. 191) wird hiermit aufgehoben.

2. Diejenige Staats-, Kommunal- pp. Behörde, welche einen im einstweiligen Ruhestand befindlichen Beamten anstellt oder beschäftigt, hat daher der Behörde, von deren Kasse die Zahlung und Verrechnung des Wartegeldes erfolgt, oder wenn diese nicht bekannt ist, der zahlenden Kasse in gleicher Weise Nachricht zu geben, wie dies oben unter A a 1 Ziff. 4 und 5 für den Fall der Anstellung oder Beschäftigung eines Pensionärs angeordnet ist.

b. im einstweiligen Ruhestande befindlicher Reichsbeamten.

Dasselbe wie zu a 2 wird mit Rücksicht auf § 30 des Reichsbeamten gesetzes und Art. I der Allerh. Verordnung vom 23. Mai 1901 für die in den einstweiligen Ruhestand versetzten Reichsbeamten und Beamten der Schutzgebiete angeordnet mit der Maßgabe, daß die vorgeschriebenen Nachrichten an diejenige Reichsbehörde zu richten sind, bei welcher der Reichsbeamte zuletzt angestellt war. Bei früheren Beamten der Schutzgebiete sind die Nachrichten an das Reichs-Kolonialamt — bei Beamten des Schutzgebiets Kiautschou an das Reichs-Marineamt — zu richten.

Betr. Besoldungsdienstalter der aus dem Militärarbeiterstande hervorgegangenen Beamten.

Auf den Bericht vom 20. d. M. will Ich, unter Aufhebung der Nr. 3 der von Mir unter dem 14. Dezember 1891 genehmigten Bestimmungen, unter entsprechender Abänderung der Nr. 6 derselben Bestimmungen, sowie unter Aufhebung Meines Erlasses vom 22. April 1907, die anbei zurückeroßgenden „Vorschriften über die Anerkennung von Militärdienstzeit auf das Besoldungsdienstalter der aus dem Militärarbeiterstande hervorgegangenen Beamten“ hierdurch genehmigen.

Berlin, den 22. März 1909.

(gez.) Wilhelm R.

(ggez.) Fürst von Bülow. von Bethmann-Hollweg. von Tirpiz.
Frhr. von Rheinbaben. von Einem. Delbrück. Beseler. von Breitenbach.
von Arnim. von Moltke. Sydow.

An das Staatsministerium.

Anlage.

Vor s c h r i f t e n

über die

Anrechnung von Militärdienstzeit auf das Besoldungsdienstalter der aus dem Militäranwärterstande hervorgegangenen Beamten.

I. (1) Den Militäranwärtern, die 9 Jahre und darüber im Heere oder in der Marine gedient haben, wird bei der ersten etatsmäßigen Anstellung die Militär- und Marinedienstzeit:

- a) soweit diese und die nachfolgende Zivildienstzeit 12 Jahre übersteigt, bis zu 3 Jahren, mindestens jedoch mit einem Jahre,
- b) soweit die Militär- und Marinedienstzeit und die nachfolgende Zivildienstzeit 12 Jahre nicht übersteigt, mit einem Jahre

auf das Besoldungsdienstalter angerechnet.

(2) Als Zivildienstzeit ist anzusehen die Zeit einer nach dem Ausscheiden aus dem Heere oder der Marine erfolgten informatorischen Beschäftigung, die Zeit des nach dem Ausscheiden aus dem Heere oder der Marine abgeleisteten Probbedienstes (§ 19 der Anstellungsgrundsätze vom 20. Juni 1907) sowie eine diätarische Dienstzeit, in allen diesen Fällen jedoch nur dann, wenn die Dienstzeiten in demjenigen Verwaltungszweig, in dem die etatsmäßige Anstellung erfolgt, behufs ihrer Erlangung zurückgelegt sind. Mit Genehmigung der Zentralinstanz können indessen auch informatorische Beschäftigung, Probbedienstzeit und diätarische Dienstzeit in einem andern Dienstzweige derselben Verwaltung oder in einer anderen Verwaltung berücksichtigt werden.

(3) Außer Betracht bleibt die Zeit, während welcher die etatsmäßige Anstellung wegen unzureichender Begabung des Militäranwärters oder aus anderen in seiner Person beruhenden Ursachen ausgesetzt worden ist.

II. Den Militäranwärtern, die weniger als 9 Jahre im Heere und in der Marine gedient haben, wird die tatsächlich abgeleistete Dienstzeit bei der ersten etatsmäßigen Anstellung als mittlere Beamte, Beichner oder Kanzleibeamte bis zur Dauer eines Jahres auf das Besoldungsdienstalter angerechnet.

III. Gendarmen, welche den Zivilverpflegungsschein, sei es in der Truppe, sei es in der Gendarmerie, erlangt haben, werden bei ihrem Übertritt in andere Stellen des Zivildienstes hinsichtlich der Anrechnung von Militärdienstzeit den Militäranwärtern der Truppe gleich behandelt. Das gleiche gilt von Schutzmännern, welche als mittlere Beamte, Beichner oder Kanzleibeamte angestellt werden. Die in der Gendarmerie oder in der Schutzmannschaft verbrachte Dienstzeit ist hierbei als Militärdienstzeit anzusehen. Beim Übertritt von Schutzmännern in den Unterbeamtdienst findet eine Anrechnung von Militärdienstzeit nicht statt.

IV. Werden aktive oder pensionierte Unterbeamte aus der Klasse der ehemaligen Militäranwärter als mittlere Beamte, Beichner oder Kanzleibeamte angestellt, so findet eine Anrechnung der Militär- und Marinedienstzeit gemäß Nr. I und II insoweit statt, als nicht schon die bei der Anstellung als Unterbeamter stattgehabte Anrechnung von Militär- und Marinedienstzeit zu einer gleichen Verbesserung des Diensteinkommens in der neuen Klasse führt.

Für Verwaltungen, in denen die etatsmäßige Anstellung in einer Unterbeamtenstelle organisatorisch Voraussetzung für die Erlangung einer Stelle des mittleren Dienstes ist, kann bei Militäranwärtern, die 9 Jahre und darüber im Heere oder in der Marine gedient haben, im Einvernehmen mit der Finanzverwaltung die in der Unterbeamtenstelle zurückgelegte Dienstzeit als Zivildienstzeit im Sinne der Nr. I angesehen werden und demgemäß eine Anrechnung von Militär- und Marinedienstzeit bis zu 3 Jahren erfolgen.

V. Der Militärdienstzeit steht gleich der Dienst bei den Kaiserlichen Schutztruppen, ferner bei den Polizeitruppen sowie als Grenz- und Zollaufsichtsbeamter in den Schutzgebieten.

VI. Die vor dem vollendeten 17. Lebensjahre liegende Militär- und Marinedienstzeit bleibt außer Betracht.

VII. Vorstehende Bestimmungen haben rückwirkende Kraft für alle — auch für die in Beförderungsstellen befindlichen — Militäranwärter mit der Maßgabe, daß Gehaltsnachzahlungen nur für die Zeit vom 1. April 1908 ab stattfinden.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 8. April 1909.

Vorstehende Allerhöchste Order vom 22. März d. Js. nebst den neuen „Vorschriften über die Anrechnung von Militärdienstzeit auf das Besoldungsdienstalter der aus dem Militäranwärterstande hervorgegangenen Beamten“ wird hierdurch mit dem Bemerk zu Kenntnis gebracht, daß wegen anderweiter Fortsetzung des Besoldungsdienstalters der in Betracht kommenden Beamten Verfügung vorbehalten bleibt. Voraussichtlich wird diese erst mit der Durchführung der in Aussicht genommenen allgemeinen Gehaltsaufbesserung erfolgen.

In Vertretung.

IIa 1809. I 2944.

Dr. Richter.

An die dem Handelsministerium unterstellten Behörden.

III. Handels-Angelegenheiten.

1. Handelsvertretungen.

Betr. Börsenordnung zu Duisburg-Ruhrort.

Duisburg-Ruhrort

vom 25. Januar 1905 unter Berücksichtigung der Nachträge vom
20. April 1905 und 9. Februar 1906 26. Juli 1906 und 28. Februar 1909.
14. November 1905 und 16. März 1906 28. September 1906 und 25. März

§ 1.

Die Schifferbörse zu Duisburg-Ruhrort hat den Zweck, den Abschluß von Schiffstracht- und Schleppgeschäften zu erleichtern. Sie steht unter der Aufsicht der Handelskammer in Duisburg und hält ihre Versammlungen in dem Börsengebäude ab.*)

§ 2.

Der Wirkungsbereich dieser Börsenordnung erstreckt sich auf die gesamten Ruhrhäfen, worunter zu verstehen sind die an beiden Ufern des Rheins zwischen Rheinstromkilometer 272 und 291 gelegenen Häfen und Ladestellen.

§ 3.

Die Börsenversammlung besteht:

- aus den in den Ruhrhäfen verladenden Firmen;
- aus den in den Ruhrhäfen verkehrenden Einzelschiffen, welche das Jahres-eintrittsgeld (§ 6) entrichtet haben.

Unter Einzelschiffer ist zu verstehen der Eigentümer des Schiffes bezw. bei mehreren Beteiligten der Vertreter derselben.

*) Der Bundesrat hat genehmigt, daß von der Bestellung eines Staatskommissars für die Schifferbörse Duisburg-Ruhrort abgesehen wird.

§ 4.

Die Börsenversammlung wählt im Dezember jeden Jahres einen aus 24 Mitgliedern bestehenden Vorstand. Die der Börsenversammlung angehörenden Firmen haben 16, die Einzelschiffer 8 Mitglieder zu wählen.

Die Mitglieder des Börsenvorstandes müssen im Besitze der Staatsangehörigkeit in einem deutschen Bundesstaate sein. Jedoch können bis zu 3 Ausländer, welche der deutschen Sprache in Wort und Schrift mächtig sind, als Mitglieder des Börsenvorstandes zugelassen werden. Die Geschäftsordnung für den Börsenvorstand wird von der Börsenaufsichtsbehörde (§ 1) festgesetzt.

§ 5.

Der Börsenbesuch steht nach Bezahlung der Eintrittskarte (§ 6) jedermann zu; ausgeschlossen sind:

1. Personen weiblichen Geschlechts;
2. Personen, welche sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden;
3. Personen, welche infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind;
4. Personen, welche wegen betrüglichen Bankerotts rechtskräftig verurteilt sind;
5. Personen, welche wegen einfachen Bankerotts rechtskräftig verurteilt sind;
6. Personen, welche sich im Zustande der Zahlungsunfähigkeit befinden;
7. Personen, gegen welche durch rechtskräftige oder für sofort wirksam erklärte ehrengerichtliche Entscheidung auf Ausschließung von dem Besuch einer Börse erkannt ist.

Die Zulassung oder Wiederzulassung zum Börsenbesuch kann in den Fällen unter 2 und 3 nicht vor der Befreiung des Ausschließungsgrundes, in dem Falle unter 5 nicht vor Ablauf von sechs Monaten, nachdem die Strafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist, erfolgen; sie darf in dem letzteren Falle und ebenso in dem Falle unter 6 nur stattfinden, wenn der Börsenvorstand den Nachweis für geführt erachtet, daß die Schuldverhältnisse sämtlichen Gläubigern gegenüber durch Zahlung, Erlaß oder Stundung geregelt sind. Einer Person, welche im Wiederholungsfall in Zahlungsunfähigkeit oder in Konkurs geraten ist, muß die Zahlung oder Wiederzulassung mindestens für die Dauer eines Jahres verweigert werden. In dem Falle unter 4 ist der Ausschluß ein dauernder.

§ 6.

Wer die Börse besuchen will, hat ein für jedes Jahr im voraus zu zahlendes Eintrittsgeld zu entrichten, dessen Höhe der Börsenvorstand im Dezember jeden Jahres für das kommende Jahr nach Maßgabe des aufzustellenden Voranschlags (§ 13) festsetzt. Das von den Einzelschiffern zu zahlende Eintrittsgeld darf die Höhe von 3 Mark nicht überschreiten, kann jedoch mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde bis auf 5 Mark erhöht werden. Der Börsenvorstand ist befugt, Einzelschiffen eine Ermäßigung oder einen Nachlaß vom Eintrittsgelde zu gewähren. Befreit vom Eintrittsgelde sind die bei der Börse amtlich angestellten Kursmakler. Gegen Entrichtung des Eintrittsgeldes wird eine Eintrittskarte ausgestellt, welche entweder auf die einzelne Person oder auf die Firma lautet und zugleich als Legitimation und als Quittung dient. Die Eintrittskarte ist auf Verlangen der Firma in einer der Anzahl der Firmenvertreter entsprechenden Zahl von Nebenkarten auszufertigen. Die Eintrittskarte für Einzelschiffer hat außer dem Namen des Schiffseigentümers auch den Namen des Schiffes zu enthalten. Nebenkarten sind auf Verlangen für diejenigen Personen der Schiffsbesatzung auszustellen, welche vom Schiffseigner mit der Vercharterung des Schiffes beauftragt sind.

Zu einmaligem Besuch von Nichtmitgliedern werden Tageskarten ausgegeben, deren Preis ebenfalls von dem Börsenvorstande bestimmt wird, aber 50 Pf. nicht übersteigen darf.

§ 7.

Der Börsenvorstand wählt jährlich bei seiner Konstituierung einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Die Vertretung des Vorsitzenden durch seine Stellvertreter im Behinderungsfalle erstreckt sich auf sämtliche Befugnisse desselben. Falls weder der Vorsitzende noch dessen Stellvertreter an den Verhandlungen teilnehmen, geht der Vorsitz auf das nach der Dauer der Tätigkeit eventuell nach den Jahren älteste Mitglied über.

§ 8.

Der Börsenvorstand hat die Aufgabe und die Befugnis:

- a) die Zeit für die Börsenversammlungen zu bestimmen;
- b) die Ordnung in den Börsenversammlungen aufrechtzuerhalten;
- c) über die Zulassung zum Börsenbesuch resp. die Ausschließung von demselben nach den Bestimmungen der §§ 5 bis 6 und 9 zu entscheiden;
- d) die Notierung der Frachtenpreise und Schlepplöhne unter Beziehung der Kursmakler zu besorgen;
- e) den Betrag der Maklergebühr durch Börsenvorschrift zu regeln;
- f) Börsengebräuche festzustellen;
- g) die für erforderlich gehaltenen Arbeitskräfte anzustellen.

§ 9.

Der Börsenvorstand ist befugt, Personen, welche die Ordnung oder den Geschäftsvorkehr an der Börse stören, sofort aus den Börsträumen zu entfernen und sie mit Ausschließung von der Börse bis zur Dauer von drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 100 Mark zu bestrafen.

Die Ausschließung von der Börse kann in solchem Falle mit Genehmigung der Handelskammer durch Anschlag an der Börse bekannt gemacht werden. Gegen die Verhängung einer Strafe findet innerhalb zwei Wochen nach der Verkündigung Beschwerde an die Handelskammer statt.

Vor Festsetzung der Strafe ist der Beschuldigte zu verantwortlicher Vernehmung vor den Börsenvorstand zu laden.

Im Falle seines Ausbleibens wird nach Lage der Akten entschieden.

Die Strafgebel fließen in die Kasse der Handelskammer und werden von dieser zu gemeinnützigen Zwecken im Interesse der Schiffahrt verwandt.

§ 10.

Die Börsenstunden werden durch öffentlichen Anschlag bekannt gegeben und täglich durch ein Zeichen mit der Glocke angekündigt. Für die amtliche Preisfestsetzung sollen nur diejenigen Geschäfte Berücksichtigung finden, welche während der Börsenzeit zum Abschlusse gekommen sind.

Während der Börsenzeit dürfen in der Börse Fracht- und Schleppverträge, soweit sie nicht direkt zwischen dem Verlader und dem Schiffer abgeschlossen werden, nur durch die Kursmakler abgeschlossen werden.

§ 11.

Die Preise der Frachten und Schlepplöhne sind nach Schluss der Börse unter Beziehung der amtlich angestellten Kursmakler, welche der Börsenversammlung beiwohnten, von dem Börsenvorstand unter Mitberücksichtigung der gecharterten Schiffsgrößen festzusetzen. Die Feststellung der Frachten und Schlepplöhne erstreckt sich in erster Linie auf Kohlenladungen. Die Ausdehnung auf andere Güterladungen bleibt der Entscheidung des Börsenvorstandes vorbehalten.

Das die Preisfestsetzung leitende Mitglied des Börsenvorstandes ist befugt, von den Kursmaklern wahrheitsgetreue und nach seinem Erfordern ausdrücklich auf ihren Amtseid zu nehmende Auskunft darüber zu fordern, zu welchen Preisen die Geschäfte abgeschlossen sind.

Über die Verhandlungen wird ein Protokoll aufgenommen, in das Börsenbuch eingetragen und von den anwesenden Mitgliedern des Börsenvorstandes und Kursmaklern unterzeichnet.

Die festgestellten Preise der Frachten und Schlepplöhne sind sofort durch den Kurszettel des Börsenvorstandes bekannt zu machen. Außer den vorbezeichneten Personen und dem Geschäftsführer hat niemand zu der Verhandlung über Festsetzung der Preise Zutritt.

§ 12.

Das Ehrengericht (§ 9 des Reichsbörsengesetzes) wird durch einen aus fünf Mitgliedern und drei Stellvertretern bestehenden Ausschuss der Handelskammer gebildet, der von dieser auf die Dauer von je drei Jahren gewählt wird. Scheidet ein Mitglied oder Stellvertreter früher als sechs Monate vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, so findet für den ausgeschiedenen eine Ersatzwahl statt.

Das Börsenschiedsgericht (§ 28 des Börsengesetzes — Reichs-Gesetzbl. 1908 S. 215 —) zur Entscheidung von Streitigkeiten, die aus Schiffssfracht- und Schleppgeschäften entstehen, wird aus Mitgliedern des Börsenvorstandes gebildet. Jede Partei ernennt, wenn der Wert des Streitgegenstandes an Geld oder Geldeswert die Summe von 500 Mark nicht übersteigt, einen Beifitzer, wenn der Wert des Streitgegenstandes 500 Mark übersteigt, zwei Beifitzer. Den Obmann ernennt die Handelskammer. Die Regelung des Verfahrens erfolgt seitens der Handelskammer durch besonderes Regulativ.

§ 13.

Alljährlich, spätestens im Monate November, stellt der Börsenvorstand einen Vorschlag für die Einnahmen und Ausgaben der Börse im nächsten Kalenderjahr auf, welcher der Aufsichtsbehörde zur Festsetzung einzureichen ist.

Der festgesetzte Vorschlag ist an der Börse auszulegen und zu veröffentlichen.

Die jährlich stattfindende Versammlung, durch welche der Börsenvorstand gewählt wird, wählt gleichzeitig zwei Rechnungsprüfer und zwei Stellvertreter, welche die abgeschlossene Rechnung des laufenden Jahres zu prüfen haben und Entlastung zu erteilen befugt sind. Eine Abschrift oder ein Abdruck der geprüften Rechnung ist der Aufsichtsbehörde zur Kenntnisnahme einzureichen.

Sollte die Börse eingehen, so überweist der Börsenvorstand den etwaigen Vermögensbestand der Stadt Ruhrort zu einem gemeinnützigen Zwecke unter Einholung der Zustimmung des Regierungspräsidenten zu Düsseldorf.

§ 14.

Die Namen der Mitglieder des Börsenvorstandes und der angestellten Kursmakler werden alljährlich bekannt gemacht. Weitergehende Bekanntmachungen sind dem Ernennen des Börsenvorstandes anheimgegeben.

§ 15.

Bekanntmachungen, welche auf Ersuchen der Behörde an der Börse zu machen sind, werden im Bureau des Börsenvorstandes eingereicht; derselbe hat für den Aushang und die erforderliche Aufbewahrung zu sorgen und demnächst die geschehene Veröffentlichung zu bescheinigen.

Bescheinigungen über die Preise werden von dem Börsenvorstand unter Beidrückung seines Siegels erforderlichenfalls erteilt.

§ 16.

Anderungen dieser Börsenordnung erfolgen durch Beschluss des Börsenvorstandes unter Genehmigung des Ministers für Handel und Gewerbe und sind gleich der gegenwärtigen Börsenordnung durch Börsenaushang und durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Düsseldorf zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

§ 17.

Der Tag des Inkrafttretens dieser Börsenordnung wird vom Regierungspräsidenten bestimmt und im Amtsblatte der Königlichen Regierung durch ortsübliche Bekanntmachung in den Ruhrhäfen veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die unterm 11. März 1899 genehmigte Börsenordnung außer Kraft. Die auf Grund dieser Börsenordnung vorzunehmende Neuwahl des Börsenvorstandes wird von der Handelskammer veranlaßt.

2. Schiffahrtsangelegenheiten.

Betr. Befugnis zur Ausübung des Schiffergewerbes.

Dem Führer des Fischdampfers „Baden“ aus Nordenham, Lammiert Pauls Reuter, geboren am 7. August 1863 in Thieringsbaek, ist durch Spruch des Seeamtes in Brakel vom 2. April d. J. die Befugnis zur Ausübung des Schiffergewerbes entzogen worden.

Betr. Statistik der Seeschiffahrt.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 23. April 1909.

Mit dem Inkrafttreten der Bestimmungen über die Statistik der Seeschiffahrt vom 27. Juni 1907 (Benzialblatt für das Deutsche Reich S. 371) sind die früheren Bestimmungen über die Statistik der Seeschiffahrt, die sich auf den Bundesratsbeschluss vom 7. Dezember 1871 gründeten, nebst den dazu beschlossenen Änderungen außer Wirksamkeit getreten. Damit sind auch die preußischen Ausführungsverordnungen vom 9. Dezember 1872 und die später ergangenen Vorschriften, soweit sie den neuen Vorschriften vom 27. Juni 1907 nicht mehr entsprechen, hinfällig geworden. Bei Ausführung der neuen Bestimmungen sind Zweifel entstanden, inwieweit die preußischen Ausführungsverordnungen noch Geltung haben. Zur Klärstellung der Sachlage und um ein gleichmäßiges Verfahren zu sichern, bestimme ich deshalb folgendes:

1. Für jeden Regierungsbezirk, in welchem Seeschiffe den Heimatshafen haben, ist nach Maßgabe der Bestimmungen unter Abschnitt A der Bekanntmachung vom 27. Juni 1907 (Benzialblatt für das Deutsche Reich S. 371) von fünf zu fünf Jahren nach dem Bestand am 1. Januar des betreffenden Jahres der Redaktion für nautische Veröffentlichungen im Reichsanzeiger des Innern ein vollständiges Spezialverzeichnis der Seeschiffe unmittelbar einzusenden. Die Einsendung hat spätestens zum 1. März des betreffenden Jahres, zum nächstmöglichen zum 1. März 1914 zu erfolgen.

Für die Jahre, in denen ein Spezialverzeichnis nicht aufzustellen ist, sind von Ihnen Veränderungsnachweisungen (Abschnitt A § 3 der Bestimmungen) aufzustellen und alljährlich spätestens bis zum 1. März an die bezeichnete Redaktion einzusenden.

Die Spezialverzeichnisse und die Veränderungsnachweise für das schleswig-holsteinische Ostseegebiet und das schleswig-holsteinische Nordseegebiet sind getrennt zu halten.

In den Vorschriften über die Führung von Spezialverzeichnissen der preußischen Seeschiffe vom Dezember 1872 sind außer Wirksamkeit getreten § 1, in § 2 die Ziffern 1 bis 14 und die Ausnahmestellung von Papenburg, § 3 und in § 4 die Vorschriften über die Einreichung der Verzeichnisse und Nachweisungen.

2. Die Ausführung der Bestimmungen unter B der Bekanntmachung vom 27. Juni 1907 liegt nach dem in Gemeinschaft mit dem Herrn Finanzminister ergangenen Erlass vom 28. Dezember 1907 (HMBL. 1908 S. 73) den Hauptzoll- und Hauptsteuerämtern, den diesen nachgeordneten Dienststellen, in einzelnen Fällen auch Hafen- und Schleusenmeistern, auf Helgoland dem Gemeindevorsteher ob.

3. Die Aufstellung der Verzeichnisse der von preußischen Seeschiffen gemachten selbständigen Reisen zwischen außerdeutschen Häfenplätzen erfolgt für jeden Regierungsbezirk hinsichtlich aller Seeschiffe, die daselbst den Heimatshafen haben, nach Maßgabe des Abschnitts C der Bestimmungen über die Statistik der Seeschiffahrt. Die Verzeichnisse sind spätestens zum 1. Mai jeden Jahres an das Königliche Statistische Landesamt in Berlin SW, Lindenstraße 28, dem von mir die Aufstellung der Übersicht übertragen ist, unmittelbar einzusenden.

4. Die Nachweisungen über die Schiffsunfälle von Schiffen aller Flaggen an der preußischen Küste sind fortan lediglich nach Maßgabe der Festsetzungen in Abschnitt D der Bestimmungen über die Statistik der Seeschiffahrt anzufertigen und von den zuständigen Regierungspräsidenten gesammelt spätestens bis zum 1. März jeden Jahres dem Kaiserlichen Statistischen Amt in Berlin W 10, Lützow-Ufer 6/8, unmittelbar einzusenden.

5. An Stelle der bisherigen Aufstellung von Verzeichnissen der verunglückten und verschollenen Seeschiffe ist eine Statistik der Schiffsunfälle der deutschen Seeschiffe außerhalb der deutschen Küstengewässer getreten (Abschnitt E der Bestimmungen über die Statistik der Seeschiffahrt). Die Reederei haben die Zählkarten (§ 2 a. a. D.) dem Regierungspräsidenten, in dessen Bezirk das Schiff beheimatet ist, einzureichen. Den Reedern steht die Befugnis zu, Erläuterungen beizufügen, keineswegs aber dürfen sie Zählkarten über Unfälle ausscheiden, die von ihnen als minder wichtig angesehen werden. Die Zählkarten sind zu sammeln und spätestens bis zum 1. März jeden Jahres dem Kaiserlichen Statistischen Amt in Berlin W 10, Lützow-Ufer 6/8, weiterzugeben.

Sie wollen hiernach das Weitere veranlassen.

Im Auftrage.
von der Hagen.

IIb 3659.

An die Herren Regierungspräsidenten der Seeschiffahrtsbezirke.

3. Sonstige Angelegenheiten.

Betr. Prüfungszeichen für Handfeuerwaffen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 16. April 1909.

Ich ersuche Sie, die nachgeordneten Behörden auf die Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers, betreffend die veränderten Prüfungszeichen der Birminghamer Prüfungsstelle für Handfeuerwaffen vom 20. März 1909, (Centralblatt S. 81) aufmerksam zu machen.

Im Auftrage.

III 8875.

Dr. Neuhaus.

An die Herren Regierungspräsidenten.

Betr. Eisenbahnbeförderung neuer Sprengstoffe.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin, den 20. April 1909.

Die in Nr. 18 des Reichsgesetzblatts für 1909 enthaltene Bekanntmachung des Bundesrats vom 1. April 1909 läßt folgende Sprengstoffe zur Eisenbahnbeförderung zu:

1. Ammoniakhüt,
2. Gelatine-Astralit und Gelatine-Wetter-Astralit,
3. Gelatine-Westfalit (Veränderung) und Kohlen-Westfalit oder Gesteins-Westfalit mit den angehängten Zahlen I, II, III usw.,
4. Castropener Sprengsalpeter,
5. Alkalsit I,
6. Triplastit.

Unter Bezugnahme auf meinen Erlass vom 14. Februar 1908 (GMBL S. 45) teile ich mit, daß diese Versendungserlaubnis auf Antrag von

zu 1. der Fabrik gefahrloser Sprengstoffe „Cahüt“ zu Neumarkt i. Oberpfalz,
zu 2. und 5. der Dynamit-Aktien-Gesellschaft vormals Alfred Nobel und Cie.
zu Hamburg,
zu 3. der Westfälisch-Anhaltischen Sprengstoff-Aktien Gesellschaft zu Berlin,
zu 4. der Castropener Sicherheits-Sprengstoff-Aktien-Gesellschaft zu Dortmund,
zu 6. der Sprengstofffabrik A. und W. Allendorff in Gr.-Salze

erteilt worden ist.

Im Auftrage.

II b 4045.

von der Hagen.

IV. Gewerbliche Angelegenheiten.

1. Dampfkesselwesen.

Betr. Funkenfänger an beweglichen Kraftmaschinen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 19. April 1909.

Bei den Beratungen wegen Anerkennung von Funkenfängern, die nach § 4 der Polizeiverordnung über bewegliche Kraftmaschinen als wirksame Einrichtungen zur Vermeidung des Funkenauswurfs angesehen werden können, und bei den angestellten Versuchen mit neuen Funkenfängern sind die nachstehend aufgeföhrten, auf der beiliegenden Tafel*) dar gestellten Apparate auf Grund der vorgelegten Prüfungszeugnisse und der Anerkennungen seitens der Feuerver sicherungsverbände als wirksam bezeichnet worden:

Neuhaus	Mr. 1 der Tafel,
Hofstmann	= 2 =
Garrett Smith	= 3 =
Lehnigk-Betschau	= 4 =
Lanz (alt)	= 5 =

*) Die Tafel gelangt hier nicht zum Abdruck.

	Nr. 6	der Tafel,
C. L. und W. Strube	= 7 u. 8	= =
R. Wolf III, II u. I	= 9, 10 u. 11	= =
J. Graham	= 12	= =
Baldenia II u. I	= 13 u. 14	= =
Eisenach & Gollmer	= 15	= =
Esterer A. G.	= 16	= =
H. Lanz (neu)	= 17	= =
Epple & Burbaum	= 18	= =
Marshall	= 19	= =

Von diesen Apparaten dürfen die unter Nr. 1 bis 5 genannten nur insofern verwendet werden, als sie bei bestehenden Anlagen angebracht sind. Die unter Nr. 6 bis 19 aufgeführten Apparate bedürfen nur dann keiner besonderen Prüfung, wenn sie von den dabei genannten Firmen an den von ihnen selbst gelieferten Kesseln angebracht werden, da die Wirksamkeit der einzelnen Funkensänger nur unter den Verhältnissen gewährleistet erscheint, wie sie bei der Prüfung an bestimmten Kesseltypen maßgebend gewesen sind.

Zm Auftrage.

Reinmann.

III 1992.

2. Arbeiterversicherung.

a) Krankenversicherung.

Betr. Anlegung zeitweilig verfügbarer Betriebsgelder (KVG. § 40 Abs. 5).

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin, den 20. April 1909.

Eine Zulassung mehrerer bei Anlegung von Mündelgeldern nicht in Betracht kommender Kreditanstalten für die gleichzeitige Anlegung der Betriebsgelder einer Ortskrankenkasse ist geeignet, ohne zwingenden Grund die Sicherheit des Kassenvermögens zu beeinträchtigen und die Kassenführung sowie die Übersicht über die Kassenverhältnisse zu erschweren. Deshalb muß daran festgehalten werden, daß für die gedachten Zwecke nur eine einzige Kreditanstalt, die eine ausreichende Sicherheit bietet, in Anspruch genommen wird. Ich ersuche Sie, den Vorstand der Ortskrankenkasse in N. zu veranlassen, von den namhaft gemachten Kreditanstalten eine zu bezeichnen, für die er die Genehmigung zu erhalten wünscht.

Zm Auftrage.

III 3122

Dr. Hoffmann.

An den Herrn Regierungspräsidenten in N.

Betr. Bescheinigungen gemäß § 75a des KVG.

Den nachstehend benannten Krankenkassen ist die Bescheinigung erteilt worden, daß sie, vorbehaltlich der Höhe des Krankengeldes, den Anforderungen des § 75 des Krankenversicherungsgesetzes genügen:

1. Sankt Josephs-Krankenkasse (E. H.) in Düsseldorf,
2. Krankenkasse der Hutmachersgesellen zu Berlin (E. H.),
3. Kranken- und Sterbekasse für das Gast- und Schankwirte Gewerbe (E. H.) in Witten,
4. Krankenkasse der Bauhandwerker in Danzig (E. H.),
5. Kranken- und Sterbekasse der Schiffbauer zu Heubude (E. H.),
6. Kranken- und Sterbekasse zu Michelbach, Haufen, Rückerhausen, Kettenbach, Daisbach, Panrod und Strinzeltrinitatis (E. H.),
7. Allgemeine Kranken- und Sterbekasse (E. H.) in Hesselbach.

Berlin, den 24. April 1909.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Zm Auftrage.

Dr. Hoffmann.

Zu III 2834 II. Ang.

b) Schiedsgerichte.

Übersicht über die Geschäftstätigkeit der Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung im Kalenderjahr 1908.

Sitz des Schiedsgerichts	Zahl der					Ver- hältnis der un- erledigt- ten zu den zu erledi- genden Streit- sachen	Zahl der					
	aus dem Vorjahr un- erledigt über- nomme- nen	neu einge- gan- genen	nicht anrech- nungssä- fälti- gen	erle- digten	un- erle- digten		Sitzun- gen über- haupt	aus- wär- tigen Be- weis- auf- nah- men	aus- wär- tigen Be- weis- auf- nah- men	Er- kennt- nis	durch- schnittlich auf eine Sitzung entfallen- den er- ledigten Streit- sachen	
						%						
Königsberg	464	2 308	—	2 449	323	12	95	32	—	2 262	26	
= E. D. B.	6	54	—	57	8	5	3	—	—	56	19	
Gumbinnen	293	2 514	21	2 478	308	11	136	99	—	2 385	18	
Altenstein	251	2 018	16	1 810	443	19	89	61	1	1 759	20	
Danzig	177	1 712	35	1 629	225	12	74	18	2	1 549	22	
= E. D. B.	3	74	1	58	18	23	4	—	—	54	14	
Marienwerder	60	2 354	—	2 365	49	2	114	83	—	2 278	21	
Berlin (Stadtkreis)	678	6 292	75	6 428	462	7	339	—	—	6 067	19	
= (Reg.-Bez. Potsdam)	892	5 423	77	5 300	438	8	274	—	—	5 025	19	
= E. D. B.	1	121	—	119	3	2	7	—	—	115	17	
Frankfurt a. O.	315	3 001	18	2 916	382	12	108	49	20	2 811	27	
Stettin	228	1 833	—	1 720	341	17	86	5	6	1 601	20	
= E. D. B.	6	46	—	36	15	30	5	—	—	29	7	
Köslin	287	1 291	20	1 293	215	14	60	18	1	1 170	22	
Stralsund	50	434	4	431	49	10	15	—	—	411	29	
Posen	299	8 149	41	8 060	847	10	171	90	10	2 908	18	
= E. D. B.	7	115	—	90	32	26	7	—	—	88	13	
Bromberg	342	1 978	31	1 918	371	16	102	43	—	1 796	19	
= E. D. B.	11	64	—	73	2	3	5	—	—	67	15	
Breslau	532	4 114	27	4 006	618	18	180	21	21	3 574	22	
= E. D. B.	18	82	1	76	23	23	5	—	—	65	15	
Liegnitz	527	2 748	—	2 582	743	23	114	60	6	2 289	22	
Oppeln	961	7 043	204	6 769	1 031	13	306	163	1	6 418	22	
Kattowitz E. D. B.	15	180	—	118	27	18	12	—	—	118	10	
Magdeburg	278	1 846	28	1 765	326	15	110	60	1	1 665	16	
= E. D. B.	1	25	1	23	2	8	4	—	—	23	6	
Merseburg	247	1 532	15	1 429	385	19	60	16	2	1 317	24	
Halle a. S. E. D. B.	5	49	—	48	6	11	3	—	—	48	16	
= N. K. P.	112	1 125	20	1 040	177	14	63	25	—	923	17	
Erfurt	158	1 020	37	910	281	20	39	8	—	842	23	
= E. D. B.	3	45	1	43	4	8	2	—	—	41	21	
Schleswig	419	2 574	18	2 553	422	14	166	80	—	2 391	15	
Altona E. D. B.	6	69	—	67	8	11	18	—	—	59	5	
Hannover	193	1 883	43	1 878	155	7	83	13	14	1 689	23	
= E. D. B.	2	53	—	44	11	20	6	—	2	39	7	
Hildesheim	234	1 579	19	1 610	184	10	81	35	24	1 440	20	
Clausthal N. K. P.	58	290	—	298	50	14	22	16	—	287	14	
Luineburg	186	1 588	21	1 680	73	4	65	28	10	1 547	26	
Stade	105	905	9	904	97	10	37	20	—	794	24	
Osnabrück	184	665	10	796	48	5	31	5	3	652	26	
Münich	141	591	5	562	165	23	27	15	18	474	21	
Münster	131	1 460	10	1 381	190	12	44	—	—	1 384	31	
= E. D. B.	—	25	—	22	3	12	2	—	—	20	11	

Erklärung der Abkürzungen in Spalte 1:

- E. D. B. Eisenbahndirektionsbezirk.
 N. K. P. Norddeutsche Knappishafts-Pensionskasse.
 A. K. B. V. . . . Allgemeiner Knappishaftsverein Bochum.
 S. K. B. . . . Saarbrücker Knappishaftsverein.

Anmerkung.

- Nicht anrechnungsfähige Streitsachen sind solche, bei denen sich erst nach Eintragen in die Prozeßliste die örtliche oder sachliche Unzuständigkeit des Schiedsgerichts ergibt.
- Als erledigt gelten die Streitsachen, in denen ein Urteil ergangen ist, oder die durch Vergleich, durch Anerkennung, durch Zurücknahme der Klage oder auf andere Weise ihre Erledigung gefunden haben.

Sitz des Schiedsgerichts	Zahl der					Bew- hältnis der un- erledig- ten zu den zu erledi- genden Streit- sachen	Zahl der				
	aus dem Vorjahr un- erledigt über- nomme- nen	neu einge- gan- genen	nicht aurech- nungsfäh- igen	erle- digten	un- erle- digten		Sitzun- gen	aus- wär- tigen	aus- wär- tigen	Gr- kennt- niße	durch- schnittlich auf eine Sitzung entfallen den er- ledigten Streit- sachen
	Streitsachen					%	Sitzun- haupt	Sitzun- gen	auf- nah- men		
Minden	134	1 528	14	1 445	203	12	56	36	1	1 393	26
Arnsberg	808	4 232	86	4 670	334	7	228	194	2	4 237	20
Böckum A. K. W. B.	1 506	5 236	128	5 308	1 806	19	416	—	—	4 396	13
Cassel	578	2 324	—	2 089	808	28	105	11	—	1 953	20
= E. D. B.	18	40	—	46	7	18	3	—	—	44	15
Wiesbaden	343	2 013	29	1 965	362	15	87	—	—	1 630	23
Frankfurt a. M. E. D. B.	4	58	—	58	4	7	5	—	—	58	11
Coblenz	216	1 978	10	1 970	214	10	99	75	19	1 684	20
Düsseldorf	296	5 836	109	5 430	593	10	247	117	33	4 888	22
Elberfeld E. D. B.	10	50	—	51	9	15	7	—	—	45	7
Essen E. D. B.	15	105	—	109	11	9	6	—	—	105	18
Cöln	81	2 852	21	2 853	69	2	106	28	61	2 627	27
= E. D. B.	2	102	2	102	—	—	4	—	3	92	25
Trier	504	2 158	—	2 190	472	18	84	41	9	1 825	26
St. Johann-Saarbrücken E. D. B.	8	48	—	82	24	43	3	—	—	26	10
St. Johann-Saarbrücken S. K. B.	142	645	—	577	210	27	31	—	—	520	19
Aachen	96	1 492	10	1 448	130	8	64	5	6	1 232	28
Sigmaringen	37	201	—	204	84	14	11	—	—	146	19
Zusammen	13 114	97 109	1 167	95 831	13 725	12	4 731	1 570	276	87 371	20
	110 228		110 223								

V. Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten.

1. Allgemeine Angelegenheiten.

Betr. Seminare für Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten und der Hauswirtschaftskunde.
Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 21. April 1909.

Nach einer zwischen dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und mir getroffenen Vereinbarung sind die in Verbindung mit Haushaltungs- und Gewerbeschulen für schulentlassene Mädchen eingerichteten Seminare für Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten und der Hauswirtschaftskunde mir unterstellt. Ich ersuche Sie, die in Ihrem Bezirke zurzeit vorhandenen Seminare dieser Art mir bis zum 1. Juni d. J. anzugezeigen.

Im Auftrage.

Dr. Neuhaus.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

2. Fortbildungsschulen.

Betr. Personalbogen für Leiter und Lehrer von Fortbildungsschulen.
Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 10. April 1909.

Im Anschluß an den Erlaß vom 18. v. Mts. (IV. 2708) ersuche ich Sie, die durch Erlaß vom 31. Juli 1902 (HMBI. S. 328) vorgeschriebenen Personalbogen auch für die haupt-

amtlich angestellten Leiter und Lehrer der vom Staate nicht unterstützten gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsschulen vorzulegen und auch in Zukunft stets hiernach zu verfahren. Auf Privatschulen erstreckt sich diese Anordnung nicht.

Im Auftrage.
IV 3521. Dr. Neuhaus.

An die Herren Regierungspräsidenten.

3. Fachschulen.

Betr. Übersichten über Verfassung und Besuch der Handwerker- usw. Fachschulen.
Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 7. April 1909.

Durch Erlass vom 20. Januar 1903 (GMBL S. 19/21) ist die regelmäßige Einreichung einer Übersicht über die Verfassung und den Besuch der Handwerker-, Kunstgewerbe- und ähnlichen Fachschulen angeordnet worden. Ich will fernerhin von der Vorlegung der Übersicht in dem vorgesehenen Umfang absehen und es bis auf weiteres bei der Mitteilung der Schülerzahl zum 1. Juni und 1. Dezember jeden Jahres nach Maßgabe des Musters unter Abschnitt II der Übersicht bewenden lassen.

Sie wollen die in Betracht kommenden Schulverwaltungen hiervon alsbald in Kenntnis setzen.

Im Auftrage.
IV. 3689. Dr. Neuhaus.

An die beteiligten Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Oberpräsidenten in Potsdam.

Betr. Schülerzahl der Maschinenbauschulen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 21. April 1909.

In Abänderung des letzten Absatzes des Runderlasses vom 8. Juli 1901 (GMBL S. 138; vergl. auch den Erlass vom 8. September 1898, E. 5516) bestimme ich hierdurch zur Verminderung des Schreibwerks, daß mir fortan nur noch Anzeigen über die Gesamtzahlen der in jede einzelne Tages- und Abendklasse der höheren und niederen Maschinenbauschulen bezw. Hütteneschulen aufgenommenen und der wegen Platzmangels auf andere Schulen verwiesenen Schüler, nicht aber mehr genaue Verzeichnisse mit Namen, Geburtsdatum und Wohnort der Schüler durch Vermittelung des zuständigen Herrn Regierungspräsidenten einzureichen sind.

Im Auftrage.
IV 4300. Dr. Neuhaus.

An die beteiligten Maschinenbauschuldirektionen.